chungsausschusses der in Art 1 Abs 1 JI-RL/Art 2 Abs 2 lit d DSGVO nicht genannten Aufklärung politischer Verantwortung im Bereich der Bundesvollziehung dient, unterliegt die Übermittlung grds der DSGVO (ausführlich *Baumgartner*, Untersuchungsausschüsse und Datenschutz [Teil 1], JBl 2022, 201 [202 ff]; vgl auch die Schlussanträge des Generalanwalts vom 11. 5. 2023, C-33/22, ECLI:EU:C:2023:397, Rz 111, 126, 140). Der VfGH beurteilt die Übermittlung an den Untersuchungsausschuss durch die Bundesministerin für Justiz bislang allerdings nicht nach der DSGVO, sondern ausschließlich nach Art 53 Abs 3 und 4 B-VG sowie § 27 der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (insb VfSlg 20.425/2020). Damit werden die datenschutzrechtlichen Vorgaben nicht ausreichend berücksichtigt.

Auch die Medienarbeit der Staatsanwaltschaft dient nicht der Aufklärung von Straftaten, sondern allenfalls öffentlichen Informationsinteressen (vgl auch OGH 8. 2. 2022, 11 Os 109/21w, wonach die Medienarbeit nicht „*im Ermittlungsverfahren*“ stattfindet). Maßgeblich sind daher Art 86 DSGVO sowie die im Rahmen dieser Öffnungsklausel erlassenen nationalen Bestimmungen (insb § 35b StAG).

Weitere auf Daten aus einem Strafverfahren bezogene Tätigkeiten im Anwendungsbereich der DSGVO sind die Führung des Strafregisters durch die Landespolizeidirektion Wien (§ 1 Abs 2 Strafregistergesetz 1968) sowie die gesamte Justizverwaltung (zur Justizverwaltung *Kristoferitsch/Bugelnig* in WK StPO § 74 Rz 5; *Dörnhöfer*, Datenschutz im Strafverfolgungsbereich, in Knyrim [Hrsg], Datenschutz-Grundverordnung [2016] 401 [404]).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der EuGH die Ausnahme des Art 2 Abs 2 lit d DSGVO sowie den damit korrespondierenden Anwendungsbereich der JI-RL (Art 2 Abs 1 iVm Art 1 Abs 1 JI-RL) eng auslegt. Das führt dazu, dass sich auch die Strafverfolgungsbehörden in etlichen Fällen mit den Vorgaben der DSGVO zu befassen haben.

Bearbeiter: Jonas Divjak

EuG: Zum relativen Personenbezug von Daten

» jusIT 2023/65

§ AEUV: Art 263
VO (EU) 2018/1725: Art 3 Z 1, Art 15 Abs 1 lit d
VO (EU) 2016/679: Art 4 Z 1
VO (EU) 2014/806: Art 20 Abs 16–18

\# EuG 26. 4. 2023, T-557/20 (SRB/EDSB)

Für die Frage, ob pseudonymisierte Daten, die an ein anderes Unternehmen übermittelt werden, als personenbezogene Daten nach der DSGVO einzustufen sind, kommt es auf die Sicht des Datenempfängers an. Es muss insoweit geprüft werden, ob der Datenempfänger (zulässige) Mittel besitzt, die er vernünftigerweise einsetzen kann, um die betroffenen Personen zu identifizieren.

Anmerkung des Bearbeiters:

Im Juni 2017 erließ der EU-Einheitliche Abwicklungsausschuss (kurz: SRB) auf der Grundlage der VO (EU) 806/2014 ein Abwicklungskonzept für die Banco Popular Español, SA. Diese Verordnung (des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung [EU] Nr. 1093/2010, ABl L 2014/225, 1, kurz: SRM-VO) verlangt, um zu bestimmen, ob die vom Abwicklungskonzept betroffenen Anteilseigner und Gläubiger besser behandelt worden wären, wenn für diese Bank das reguläre Insolvenzverfahren eingeleitet worden wäre, die Einschaltung eines unabhängigen Dritten für die Durchführung einer Bewertung der unterschiedlichen Behandlung (idR eine private Wirtschaftsprüferkanzlei als sachverständige Gutachterin).

In diesem unionsrechtlichen (Evaluierungs-)Verfahren erhob der SRB zunächst im Rahmen einer „*Registrierungsphase*“ die Daten von potenziellen Gläubigern und Anteilseignern der Bank. In der anschließenden „*Konsultationsphase*“ wurden die durch die Registrierungsphase identifizierten Anteilseigner und Gläubiger aufgefordert, zur vorläufigen Entscheidung des SRB mittels der Beantwortung von Fragebögen Stellung zu nehmen. Die beim SRB eingehenden Stellungnahmen waren allein mit einem alphanumerischen Code, namentlich einer nach dem Zufallsprinzip generierten 33-stelligen ID, gekennzeichnet. Nach deren Auswertung wurden einige Stellungnahmen zur Bewertung an die unabhängige Gutachterin (WP-Unternehmen Deloitte) auf einen speziell dafür vorgesehenen virtuellen Server übermittelt. Auch die so übermittelten Stellungnahmen waren weiterhin allein mit dem alphanumerischen Code gekennzeichnet, der dem SRB zur Auditierung der Gutachtertätigkeit diente. Einen Zugang zu den im Rahmen der Registrierungsphase erhobenen Daten hatte die Gutachterin zu keinem Zeitpunkt. Die im Abwicklungsverfahren vom SRB erstellten und den Betroffenen zugänglich gemachten Datenschutzhinweise enthielten keine Information darüber, dass personenbezogene Daten möglicherweise weitergegeben werden könnten. Hiergegen wandten sich mehrere Betroffene mit Beschwerden nach Art 17 ff VO (EU) 2018/1725 an den zuständigen Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB). Er entschied ua, dass es sich bei den übermittelten Daten um pseudonymisierte Daten handelte, sodass die Gutachterin als Empfängerin von personenbezogenen Daten anzusehen wäre, über die der SRB nicht informiert hatte. Daher wäre ein Verstoß gegen zwingende Informationspflichten nach Art 15 Abs 1 lit d VO (EU) 2018/1725 gegeben. Gegen diese Entscheidung wandte sich der SRB ua mit einer Nichtigkeitsklage gem Art 263 AEUV an das Gericht der Europäischen Union (EuG).

Die Achte (erweiterte) Kammer erklärte die (überarbeitete) Entscheidung des EDSB für nichtig. Denn der EDSB hatte nicht geprüft, ob Deloitte das Recht hatte, auf die für die Rückidentifizierung der Verfasser der Stellungnahmen erforderlichen zusätzlichen Informationen zuzugreifen, und ob dieser Zugriff auch praktisch durchführbar war. Die Prämisse (oder besser: Schlussfolgerung) des EDSB wäre nämlich unzutreffend, wonach die an die Gutachterin übermittelten Informationen sich auf eine „*identifizierbare natürliche Person*" iSv Art 3 Z 1 EU-DSVO beziehen würden.

Das vorliegende Urteil ist – soweit ersichtlich – die erste Entscheidung, die sich mit der für die Datenverarbeitung durch EU-Einrichtungen gültigen VO (EU) 2018/1725 (des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung [EG] Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl L 2018/295, 39, kurz: EU-DSVO) näher befasst. Dieses Sonderdatenregime geht nach Art 2 Abs 3 DSGVO für Verarbeitungsvorgänge durch EU-Körperschaften vor und ist im Wesentlichen der DSGVO nachgebildet (vgl grundlegend *Thiele*, Datenschutz bei Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Europäischen Union – die Anwendung der VO [EU] 2018/1725 beim Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum [EUIPO], in Jahnel [Hrsg], Datenschutzrecht. Jahrbuch 2019 [2019] 359). Der EDSB nimmt seine Kompetenz als Aufsichtsbehörde nach Art 63 iVm Art 58 EU-DSVO in ähnlicher Weise wahr, wie dies die nationalen Datenschutzbehörden in den Mitgliedstaaten tun (näher *Thiele*, aaO 359 [371 ff]).

Inhaltlich mag das Urteil manche überraschen, bewegt sich aber bei näherer Betrachtung auf bekanntem Terrain. Erstens müssen sich „*personenbezogene Daten*" iSv Art 3 Z 1 EU-DSVO (entspricht Art 4 Z 1 DSGVO) „*auf eine natürliche Person*" bezogen haben, dh, die betreffende Information muss aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkung mit einer bestimmten Person verknüpft sein. Dies hat der EDSB indessen nicht geprüft, sondern fälschlicherweise unterstellt, dass es sich bei den Stellungnahmen stets um Daten handle, die sich auf eine natürliche Person bezögen. Zweitens müssen sich diese Daten „*auf eine identifizierte oder identifizierbare Person*" beziehen. Bei diesen Tatbestandsmerkmalen setzt sich das EuG ausführlich mit der EuGH-Rsp auseinander (EuGH 19. 10. 2016, C-582/14 [Breyer], jusIT 2016/105, 252 [*Jahnel*]; dazu *Kotschy*, Replik zu den Anmerkungen von Dietmar Jahnel zu den Auswirkungen der Vorabentscheidung des EuGH 19. 10. 2016, C-582/14 [Breyer] auf den Begriff der „personenbezogenen Daten" nach § 4 Z 1 DSG 2000, jusIT 2017/9, 27; *Eckhardt*, Dynamische IP-Adressen und die Grundsatzfrage zum Anwendungsbereich des Datenschutzrechts. Der Grundsatz zur Bestimmung des sachlichen Anwendungsbereichs des Datenschutzrechts, ZIIR 2017, 6; *Keppeler*, Dynamische IP-Adressen mit Personenbezug?, MR-Int 2017, 73). Das Gericht beanstandet, dass der EDSB nicht geprüft hat, ob die Gutachterin anhand der vom SRB übermittelten Daten deren Verfasser rückidentifizieren kann oder die Rückidentifizierung hinreichend wahrscheinlich ist. Insbesondere hätte der EDSB prüfen müssen, ob die Möglichkeit bestanden hat, die vom SRB übermittelten Informationen in den Stellungnahmen mit den allein dem SRB vorliegenden zusätzlichen Informationen zu kombinieren.

Ausblick: Die äußerst bemerkenswerte Entscheidung des EuG wird neuerlich für Diskussionen zum „*relationalen Personenbegriff im Datenschutzrecht*" sorgen (statt vieler *Bergauer* in Jahnel, DSGVO Art 4 Z1 Rz 13 ff), aber auch die Abgrenzung zwischen pseudonymisierten und anonymisierten Daten im Einzelfall (noch) schwieriger gestalten (vgl *Geuer/Wollmann*, Verarbeitung von pseudonymen Daten mit besonderem Fokus auf Art 26 und 28 DS-GVO, jusIT 2020/6, 18, und *Bergauer/Gosch*, Die Pseudonymisierung personenbezogener Daten gemäß der DSGVO, jusIT 2020/22, 63). Abseits dieser rechtsdogmatischen Grundsatzdiskussion eröffnet das vorliegende Urteil einen pragmatischen Weg zu einer technisch-organisatorisch sauber ausgearbeiteten Datentrennung zwischen Verantwortlichen und von diesen einbezogenen Dritten, die bewirkt, dass diese Dritten nicht mehr als „*Datenempfänger*" dem strengen Regime der DSGVO unterfallen würden (vgl *Thiele*, Der Dritte im Datenschutzrecht, ZIIR 2019, 143 mwN). Dies kann insb bei der Beiziehung von derartigen „*Datenempfängern*" in Drittstaaten erhebliche Erleichterungen mit sich bringen. Die vertretene pauschale Aussage, dass IP-Adressen stets personenbezogene Daten darstellen, lässt sich in dieser Allgemeinheit nicht (mehr) aufrechterhalten.

Die Rechtskraft des Urteils steht zum Redaktionsschluss noch nicht fest und bleibt insoweit abzuwarten. Dessen ungeachtet birgt der Spruch des EuG für Verantwortliche auch nach der DSGVO ein erhebliches „*Restrisiko*" (so zutreffend *Kunczik*, Entscheidungsanmerkung, ITRB 2023, 176 [177]). Denn eine Re-Identifizierung durch Datenempfänger muss vernünftigerweise ausgeschlossen werden, um der Ansicht des EuG zu entsprechen.

Zusammenfassend hat das Unionsgericht entschieden, dass Dritte dann nicht als „*Empfänger von personenbezogenen Daten*" zu bewerten sind, wenn sie nicht über vernünftige Möglichkeiten verfügen, um die Betroffenen der Daten zu identifizieren.

Bearbeiter: Clemens Thiele

Lexis WhistleComplete
powered by Baker McKenzie & .LOUPE

Das Hinweisgebersystem mit externem Abklärungsservice

- Full-Service-Hinweisgebersystem
- Neutrale Prüfung aller Hinweise
- Warnstufen nach Ampelsystem
- Anwaltliche Handlungsempfehlung

Ab 2022 vorgeschrieben für Unternehmen ab 250 MitarbeiterInnen

Jetzt kostenlose Demo anfordern: www.whistlecomplete.at